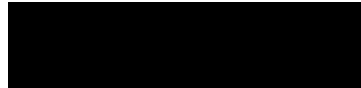

Entscheidung Nr. F 22/97 vom 14.11.1997

Wegen begründeter Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 erfüllt sind hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle am 14.11.1997 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:



Träger d. freien Jugendhilfe:



Verleger:



gemäß § 18 Abs. 2 GjS festgestellt, daß das Computerspiel „Judge Dredd“ (CD-ROM) weder ganz noch im wesentlichen inhaltsgleich ist mit dem durch

Entscheidung-Nr. 3250 (V) vom 24.05.1988,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger-Nr. 100 vom. 31.05.1987

indizierten Computerspiels „Judge Dredd“ (C 64).

§ 18 Abs. 1 GjS hat folgenden Wortlaut:

„Eine Schrift unterliegt den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.“

§ 18 Abs. 2 GjS hat folgenden Wortlaut:

„Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.“

Das Computerspiel „Judge Dredd“ (PC-DOS) trägt den selben Titel wie das seinerzeit für das System C64 indizierte Computerspiel. Zweifel ob der möglichen Inhaltsgleichheit trotz desselben Titels ergaben sich schon daraus, daß die C 64 Versionen von der graphischen Umsetzung so anders gestaltet waren, daß die mögliche Jugendgefährdung bei einer völlig anderen technischen Umsetzung entweder gravierender sein könnte, oder wegen der möglicherweise anderen Umsetzung der Spielidee gar nicht mehr vorhanden sein könnte.

Die Titel (C64, indizierte Version und CD-ROM) sind weder vom Spielgeschehen, noch von der Art der Visualisierung vergleichbar. Eine Inhaltsgleichheit besteht nicht.

Entscheidungen der Bundesprüfstelle werden entweder vom 3er-Gremium oder vom 12er-Gremium getroffen. § 18 Abs. 2 enthält keine Bestimmung dahingehend, daß wie in den Fällen des § 18a GjS alte Fassung eine Entscheidung durch den Vorsitzenden vom Amts wegen gefällt werden kann, sondern es ist jedesmal zwingend die Einberufung eines Gremiums vorgesehen. In den Fällen, in denen eine Inhaltsgleichheit bspw. bei geändertem Titel aber mit absolut identischem Inhalt vorliegt kann das 3er-Gremium auch eine Identität feststellen insbesondere dann, wenn die zugrundeliegende Entscheidung bereits durch das 3er-Gremium getroffen worden ist.

Eine Entscheidung kann aber auch dann durch das 3er-Gremium gefällt werden, wenn eine Inhaltsgleichheit trotz gleichen Titels klar und zweifelsfrei nicht vorliegt.

Für diese Auffassung spricht die Begründung, die eine Änderung des § 18a herbeiführte (vgl. Drucksache 13/7934, Seite 42)

„Die Entwicklung im Medienbereich ist durch eine Flut von Publikationen in allen relevanten Sparten gekennzeichnet. Zudem bestehen vielfältige technische Möglichkeiten, indizierte Medien mit geringfügig verändertem Inhalt in schneller zeitlicher Abfolge wieder auf den Markt zu bringen und dadurch die Folgen einer Indizierung zu unterlaufen. Diese Entwicklung führt in zunehmendem Maße dazu, daß das Personal der Bundesprüfstelle eine auch nur annähernd befriedigende Marktbeobachtung nicht mehr zu leisten in der Lage ist. Hinzu kommt, daß die notwendige Aufgabenbewältigung im Bereich der neuen Medien eine Konzentration der vorhandenen Kapazitäten erfordert.

Nach dem Vorbild des § 6 GjS sollen sich daher die Wirkungen von Indizierungen unmittelbar kraft Gesetzes auf die in den §§ 18 und 18a GjS genannten Fallgestaltungen (gerichtliche Feststellungen von Verstößen gegen die in § 18 bezeichneten strafrechtlichen Vorschriften bzw. Veröffentlichungen von mit indizierten Schriften inhaltsgleichen oder im wesentlichen inhaltsgleich Medien im Sinne von § 18a) erstrecken. Damit wird im Anwendungsbereich dieser Vorschriften eine Listenaufnahme von Amts wegen angeordnet und eine Entscheidung im Einzelfall durch den Vorsitzenden in der Regel entbehrlich. Ausnahmen (Absätze 2 und 3) können sich auf wenige Fälle beschränken.“

Wäre die Bundesprüfstelle auch in den Fällen verpflichtet, in denen nach Visualisierung eine Inhaltsgleichheit nicht festgestellt werden kann, diese dem 12er-Gremium vorzulegen, ginge die vorgesehene Arbeitsentlastung der Gremien zugunsten der notwendigen Aufgabenbewältigung im Bereich der neuen Medien ins Leere.

